



Amt der Tiroler Landesregierung

Sg. Raumordnung

DI Alexander Baumgartner

Abt. Bau- und Raumordnungsrecht
z.H. Mag. Beatrix Steiner
im Hause

Telefon +43(0)512/508-3619
Fax +43(0)512/508-743605
raumordnung@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Entscheidungsfindung gemäß § 8 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes - TUP, LGBl. Nr. 34/2005 für die Erlassung eines Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für Gemeinden des Planungsverbandes Lienz und Umgebung

Geschäftszahl LaZu-1.1149.36/21-2017

Innsbruck, 16.08.2017

Der im März 2017 erstellte Umweltbericht zur Erlassung eines Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für Gemeinden des Planungsverbandes Lienz und Umgebung und die damit in Zusammenhang stehende erstmalige Erlassung einer überörtlichen Freiraumplanung wurde von der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht gemeinsam mit dem Verordnungsentwurf dem gesetzlich vorgesehenen Adressatenkreis übermittelt und im Internet der breiten Öffentlichkeit gemäß der Bestimmungen des § 6 TUP zugänglich gemacht.

Folgende im Zuge des Begutachtungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen wurden fristgerecht an das Amt der Tiroler Landesregierung übermittelt:

- Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz als öffentliche Umweltstelle
- Amt der Tiroler Landesregierung, Verfassungsdienst
- Tiroler Umwelthanwaltschaft
- Kammer der ZiviltechnikerInnen
- Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
- Gemeinde Ainet
- Gemeinde Amlach
- Gemeinde Assling
- Gemeinde Dölsach
- Gemeinde Leisach
- Gemeinde Oberlienz

- Gemeinde Schlaiten
- Gemeinde Thurn
- Gemeinde Tristach
- Gemeinde Nikolsdorf
- Marktgemeinde Nußdorf-Debant
- Stadtgemeinde Lienz
- Planungsverband 36 Lienz und Umgebung
- Privatperson
- Baugenossenschaft Frieden
- Privatperson
- Privatperson
- Privatperson
- Gemeinnützige Hauptgenossenschaft des Siedlungsbundes regGenmbH
- Privatperson
- Privatperson
- Privatperson
- Privatperson
- Modellfliegerclub Lienz
- Osttiroler gemeinnützige Wohnungs- u. Siedlungsgenossenschaft reg.Gen.m.b.H
- Privatperson
- Privatperson
- Privatperson
- Privatperson

Bei einer Besprechung am 11. Juli 2017 in Lienz wurde die finale Abgrenzung mit den Bürgermeister und Vertretern der betroffenen Gemeinden erörtert.

Nicht behandelt werden im Folgenden die Begleitschreiben der Gemeinden, in denen keine Einwendungen vorgebracht werden.

Weiters nicht behandelt werden jene Stellungnahmen oder Abschnitte von Stellungnahmen, welche die Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen als solche in Frage stellen. Im Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 sind Freihalteflächen für Zwecke der Landwirtschaft explizit als Instrument der überörtlichen Raumordnung vorgesehen. Mit der Landtagsentschließung vom 2. Juli 2015 wurde der Auftrag an das Amt der Tiroler Landesregierung erteilt, Raumordnungsprogramme für landwirtschaftliche Vorsorgeflächen landesweit zu erstellen. Der Auftrag des Gesetzgebers wird mit dem gegenständlichen Regionalprogramm umgesetzt.

Gleiches gilt für Kritik an der Methodik der Erstabgrenzung für den Auflageentwurf. Die Methodik, wie im Erläuterungsbericht beschrieben, wurde auch schon bei früheren Ausweisungen von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen angewandt und in dieser Form in der 52. Sitzung der Untergruppe „Grundfragen der Raumordnung und regionale Planungen“ des Raumordnungsbeirats am 17.06.2015 einstimmig beschlossen.

In der Folge werden die für die Entscheidungsfindung relevanten Kernaussagen der Stellungnahmen wiedergegeben und die Änderungswünsche kommentiert:

Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Umweltschutz als öffentliche Umweltstelle

Von der Abteilung Umweltschutz als Umweltstelle wird in der im Verfahren abgegebene Stellungnahme auf die Stellungnahmen vom 23.1.2017 und die naturkundefachliche Stellungnahme vom 3.3.2017 verwiesen.

In der im Verfahren abgegebenen Stellungnahme wird erwähnt, dass nicht auf alle Anmerkungen der öffentlichen Umweltstelle im erwünschten Ausmaß eingegangen wurde. Insbesondere wurde durchgeführte Alternativenprüfung aus rechtlicher Sicht kritisch beurteilt.

Kommentar:

Aufgrund der Stellungnahme der Abt. Umweltschutz vom 23.1.2017 wurde der Abschnitt Alternativenprüfung deutlich erweitert. Es wurden die Alternativen „Integrale Freiraumplanung“ sowie „Überörtliche Siedlungsgrenzen“ verbal beschrieben und deren Vor- und Nachteile aufgezeigt. Eine weitergehende vertiefte Bewertung der Umweltauswirkungen von Planungen zur Freihaltung von Flächen scheint aus ha. Sicht überbordend und nicht zweckmäßig.

Amt der Tiroler Landesregierung, Verfassungsdienst

Die Stellungnahme des Verfassungsdienstes ist rein rechtlicher Natur.

Tiroler Umweltschutz

Der Landesumweltschutz sieht das vorliegende Regionalprogramm grundsätzlich positiv, da ertragreiche landwirtschaftliche Flächen im Planungsgebiet gesichert und vor Verbauung geschützt werden. Die Tatsache, dass ökologisch wertvolle Flächen sowie erhaltenswerte natürliche oder naturnahe Landschaftselemente bzw. Landschaftsteile in die Vorsorgeflächen integriert wurden, wird [...] als sinnvoll erachtet und begrüßt.

Aus Sicht des Landesumweltschutzes ist es nicht klar, ob jene größeren Freilandbereiche im Talboden der Gemeinde Ainet, welche weder von Detailkarte 1 noch von Detailkarte 2 erfasst sind, als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen werden sollen.

Auch wenn die Bodenklimazahl das Abgrenzungskriterium ist, könnte aus Sicht des Landesumweltschutzes auch angedacht werden, Flächen mit niedrigeren Bodenklimazahlen einzubeziehen, da auch diese Flächen typischerweise landwirtschaftlich genutzt werden und sehr artenreich sind. Konkret wird die Einbeziehung folgender Flächen vorgeschlagen:

- „Strauch- und Baumhecken im Gemeindegebiet von Dölsach“:

Der entlang der Landesstraße verlaufende Gehölzstreifen zwischen dem Ortskern von Dölsach und dem Schwimmbad sollte in die landwirtschaftliche Vorsorgeflächen integriert werden, zumal sämtliche Flächen beidseitig der Landesstraße als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen sind.

- „Bachbegleitendes Gehölz am unteren Mühlbach im Dölsacher Anger“:

Der noch nicht in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen integrierte Bereich dieses Biotops sollte bis zur bestehenden Straße in die landwirtschaftliche Vorsorgeflächen integriert werden.

- Leisach – Anger-Leiten

Im Bereich Leisach – Anger-Leiten wurden zwei einzelne landwirtschaftliche Grundparzellen von der Festlegung als Vorsorgefläche ausgenommen. Für den Landesumweltanwalt erscheinen auch diese Flächen für eine Ausweisung grundsätzlich geeignet (da es sich um landwirtschaftliche Intensivflächen im Freiland handelt).

- Nikolsdorf Windgürtel

Der Landesumweltanwalt regt an, den im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Nikolsdorf als „Windgürtel“ ausgewiesenen Waldstreifen (Teile der Sonderfläche S-2) zwischen Sägewerk und B100 in die umgebenden landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen zu integrieren. Es handelt sich dabei laut TIRIS um einen Bergahorn-Eschenwald, der nicht nur als markantes, strukturgebendes Landschaftselement in Erscheinung tritt, sondern auch einen wichtigen Lebensraum für Pflanzen und Tiere darstellt.

- Oberlienz, orographisch rechts der Isel

Der Landesumweltanwalt regt auch an, die beträchtlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen in Oberlienz zwischen Tratte und Stöckl orographisch rechts der Isel als landwirtschaftliche Vorsorgefläche auszuweisen.

- Schlaiten: „Feuchtflächen südlich von Zajach bis Gantschach“ bzw. „Feuchtbiotope von Schlaiten bis nach Gonzach“

In der Gemeinde Schlaiten könnten aus Sicht des Landesumweltanwaltes weitere Teile der Biotope „Feuchtflächen südlich von Zajach bis Gantschach“ bzw. „Feuchtbiotope von Schlaiten bis nach Gonzach“ in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen integriert werden.

Kommentar:

Zur Frage, ob Freilandbereiche im Talboden der Gemeinde Ainet, welche sich außerhalb des Darstellungsbereiches der Detailkarten befinden, als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen werden sollen, ist zu antworten, dass die Detailkarten alle Bereiche umfassen, welche als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen werden sollen.

Die Anregungen des Landesumweltanwaltes zur Einbeziehung weiterer Flächen mit niedrigeren Bodenklimazahlen, die landwirtschaftlich genutzt werden und sehr artenreich sind, wurden geprüft.

Im Bereich Leisach – Anger-Leiten, wurde aufgrund der Stellungnahme des Landesumweltanwaltes ein Fehler in der Abgrenzung entdeckt. Die beiden Grundstücke werden in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen einbezogen.

Im Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 werden unter § 1 Abs. 2 lit. c als Ziel der überörtlichen Raumordnung „die Bewahrung oder die weitestmögliche Wiederherstellung eines unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushaltes sowie des Artenreichtums der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer natürlichen Lebensräume sowie der Schutz und die Pflege der Natur- und Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ angeführt. Der Schutz von artenreichen, landwirtschaftlichen Flächen mit niedriger Bodenklimazahl ist somit durchaus als Ziel der überörtlichen Raumordnung zu sehen. In der Tat wurden in der Vergangenheit integrale Freiraumprogramme mit der Bezeichnung „Überörtliche Grünzonen“ für vier Planungsverbände verordnet. Diese wiesen die Schutzziele „Erhalt der landwirtschaftlichen Produktions- und Vorsorgefunktion, der ökologischen Ausgleichsfunktion, des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion“ auf. Im Zuge ihrer Evaluierung wurde jedoch ein Strategiewechsel vollzogen. Anstatt überörtlicher Grünzonen sollen künftig landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen werden, bei

denen als Abgrenzungskriterium lediglich die landwirtschaftliche Bonität – ausgedrückt in der Bodenklimazahl – herangezogen wird. Wo ökologisch wertvolle Bereiche kleinräumig inmitten der landwirtschaftlichen Fluren vorkommen, wurden diese miteinbezogen, randlich gelegene oder solche, die nicht mehr als kleinräumig betrachtet wurden, blieben ausgespart. Da die Anregung des Landesumweltanwalts nicht mit der gewählten Methodik für das nun vorliegende Regionalprogramm vereinbar ist, kann ihr nicht entsprochen werden.

Kammer der ZiviltechnikerInnen

Der Inhalt der Stellungnahme der Kammer ist rechtlicher Natur und hat den Schutz ökologisch wertvoller Flächen sowie erhaltenswerter natürlicher oder naturnaher Landschaftselemente und Landschaftsteilen zum Inhalt.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Seitens der Kammer wird die Verordnung der Landesregierung zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Ainet

Von der Gemeinde Ainet werden Änderungen der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche in drei Bereichen gefordert.

Bereich a:

Im Bereich des im Eigentum der Gemeinde befindlichen Grundstücks südlich der südlichen Ortszufahrt sollen Flächen nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen werden.

Kommentar:

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche wird in diesem Bereich geringfügig abgeändert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Bereich b:

Die im Eigentum der Gemeinde befindliche Fläche zwischen der Isel und der Landesstraße, gegenüber des baulichen Entwicklungsbereichs M 6 im örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde, soll nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen werden.

Kommentar:

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche wird in diesem Bereich geringfügig abgeändert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Bereich c:

Im Bereich südlich von Oberdörfel soll die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche großzügiger erfolgen.

Kommentar:

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche wird in diesem Bereich geringfügig abgeändert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Bereich d:

An der südlichen Ortszufahrt soll ein Bereich im Anschluss den baulichen Entwicklungsbereich M 6 im örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen werden.

Kommentar:

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche wird in diesem Bereich geringfügig abgeändert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Gemeinde Amlach

Von der Gemeinde Amlach werden Änderungswünsche der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche in drei Bereichen vorgebracht:

Bereich a:

In der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist im Bereich Ulrichsbichl, nördlich der Wiere die Ausweisung eines Baulichen Entwicklungsbereiches für Wohnnutzung vorgesehen. Dieser Bereich möge nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen werden.

Kommentar:

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche wird im beschriebenen Bereich entsprechend der Stellungnahme der Gemeinde geringfügig abgeändert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Bereich b:

Der Vorsprung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche im Bereich der Stoffler Harpfe möge großzügiger abgegrenzt werden.

Kommentar:

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche wird im beschriebenen Bereich entsprechend der Stellungnahme der Gemeinde geringfügig abgeändert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Bereich c:

Die vom Reitsportzentrum genutzten Flächen östlich des Reitplatzes sollten nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen werden.

Kommentar:

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche wird im beschriebenen Bereich entsprechend der Stellungnahme der Gemeinde geringfügig abgeändert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Gemeinde Assling

Von der Gemeinde Assling werden Änderungen der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche in fünf Bereichen gewünscht:

Bereich a:

Die Koster Siedlung soll mittelfristig nach Westen hin erweitert werden, da andere Flächen für die Gemeinde derzeit nicht verfügbar sind. Es wird beantragt, den Bereich nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche auszuweisen.

Kommentar:

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche wird im beschriebenen Bereich entsprechend der Stellungnahme der Gemeinde geringfügig abgeändert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Bereich b:

Die Vorsorgefläche im Bereich Langacker, Hofstelle Unterascher, Potraun weist sehr steile Abschnitte auf, die Ausweisung möge hinterfragt werden.

Kommentar:

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche wird im beschriebenen Bereich geringfügig abgeändert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Bereich c:

Nördlich von St. Korbinian soll ein Bereich nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen werden, da sich dieser Bereich aufgrund guter Besonnung und geringer Lärmimmissionen für Wohnnutzung eignet.

Kommentar:

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche wird im beschriebenen Bereich nicht abgeändert, da die gewünschte Entwicklung in diesem Bereich raumordnungsfachlich abzulehnen ist.

Bereich d:

Die Vorsorgefläche im Hangbereich östlich von Unterassling zwischen der Hofstelle Pontiller und der Peintneregge weist sehr steile Abschnitte auf, die Ausweisung möge hinterfragt werden. Der Bereich der Streuobstwiese östlich der Hofstelle Fritzler soll nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen werden.

Kommentar:

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche wird im beschriebenen Bereich geringfügig abgeändert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Gemeinde Dölsach

Von der Gemeinde Dölsach werden Änderungen der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche in elf Bereichen gefordert.

Bereich a:

Am Stadlerhof erfolgt eine landwirtschaftliche und gewerbliche Nutzung. Aufgrund der Entwicklungsdynamik im nicht-landwirtschaftlichen, gewerblichen Bereich werden Flächen im Bereich Stadlerhof benötigt. Um eine Erweiterung nach Süden zu ermöglichen, soll in diesem Bereich keine landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen werden.

Kommentar:

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche wird im beschriebenen Bereich geringfügig abgeändert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Bereich b:

In Stribach ist bei der Siedlung im Bereich Stribachböden, Badestuben aufgrund der bestehenden Erschließung eine weitere Erschließung anzunehmen. In diesem Bereich soll keine landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen werden.

Kommentar:

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche wird im beschriebenen Bereich geringfügig abgeändert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Bereich c:

In Stribach ist anschließend an die Wastl Harpfe aufgrund der bestehenden Erschließung eine weitere Erschließung anzunehmen. In diesem Bereich soll keine landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen werden.

Kommentar:

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche wird im beschriebenen Bereich geringfügig abgeändert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Bereich d:

Westlich des Ortszentrums soll anschließend an die im örtlichen Raumordnungskonzept ausgewiesenen baulichen Entwicklungsbereiche W 53 und W 54 eine weitere Bautiefe entstehen. In diesem Bereich soll keine landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen werden.

Kommentar:

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche wird im beschriebenen Bereich geringfügig abgeändert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Bereich e:

Der gewerbliche Entwicklungsbereich nördlich des Bahnübergangs soll nach Norden, Süden und Osten erweitert werden. In diesem Bereich soll keine landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen werden.

Kommentar:

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche wird im beschriebenen Bereich im Norden und Süden geringfügig abgeändert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Bereich f:

Der Bereich zwischen Haslacherbach, Landesstraße und dem Wohngebiet soll als Erweiterung des Siedlungsgebietes zur Verfügung stehen. In diesem Bereich soll keine landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen werden.

Kommentar:

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche wird im beschriebenen Bereich entlang der Erschließungsstraße des Wohngebiets geringfügig abgeändert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Bereich g:

Südlich der Frick Siedlung soll entlang der Erschließungsstraße eine Baulandtiefe zur Erweiterung des Siedlungsgebietes zur Verfügung stehen. Erschließung ist bereits vorhanden. In diesem Bereich soll keine landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen werden.

Kommentar:

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche wird im beschriebenen Bereich entlang der Erschließungsstraße des Wohngebiets geringfügig abgeändert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Bereich h:

Der Bereich zwischen den Wohnhäusern Dölsach 182, 224 und 263 soll zur Erweiterung des Siedlungsgebietes herangezogen werden. In diesem Bereich soll keine landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen werden.

Kommentar:

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche wird im beschriebenen Bereich geringfügig abgeändert. Entlang der bestehenden Erschließungsstraße wird eine Bautiefe ausgenommen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Bereich i:

Der Bereich zwischen dem Siedlungsgebiet und der Hofstelle Kuenz soll zum Zweck einer Siedlungserweiterung und zur Erweiterung der Hofstelle im gewerblichen Bereich dienen. In diesem Bereich soll keine landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen werden.

Kommentar:

Die Erweiterung der Siedlung in Richtung einer aktiven Hofstelle ist raumordnungsfachlich kritisch zu bewerten. Der Bereich zwischen der Siedlung und der Hofstelle verbleibt in der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche. Die Hofstelle selbst wird aufgrund der gewerblichen Nutzung ausgenommen.

Bereich j:

Im Bereich der Siedlung im Unterdorf soll eine Erweiterung nach Norden hin bis zur Geländekante hin möglich sein. In diesem Bereich soll keine landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen werden.

Kommentar:

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche wird im beschriebenen Bereich geringfügig abgeändert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Bereich k:

Im Bereich der Hofstelle Loisinger ist die Errichtung eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes geplant. In diesem Bereich soll keine landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen werden.

Kommentar:

Die Errichtung eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes ist bei Vorliegen der sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen in landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen zulässig.

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche wird im beschriebenen Bereich nicht abgeändert.

Gemeinde Leisach

Seitens der Gemeinde Leisach wurde der Antrag gestellt, zentrumsnahe Flächen im Bereich Zenza Garten sowie zwischen Schmieder Garten der Hofstelle Rasner aus der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche auszunehmen.

Kommentar:

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche wird im beschriebenen Bereich entsprechend des Wunsches der Gemeinde abgeändert. Im Bereich zwischen Schmieder Garten der Hofstelle Rasner sollen durch eine neue Erschließungsstraße neue Bauplätze erschlossen werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Gemeinde Oberlienz

Von der Gemeinde Oberlienz werden Änderungen der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche in 15 Bereichen beantragt:

Bereich a:

Der im gültigen örtlichen Raumordnungskonzept vorgesehene bauliche Entwicklungsbereich W2 soll aus der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche ausgenommen werden.

Kommentar:

Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts hat sich mit Erstellung des Auflageentwurfes für die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen zeitlich überschritten. Da bauliche Entwicklungsbereiche grundsätzlich nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen werden, wird die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche im beschriebenen Bereich entsprechend des gültigen Raumordnungskonzeptes abgeändert.

Bereich b:

Im Bereich Lambweg soll nördlich des Hauses Nr. 121 eine Bautiefe für Siedlungszwecke herausgenommen werden.

Kommentar:

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche wird im beschriebenen Bereich geringfügig abgeändert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Bereich c:

In Oberdrum soll der Bereich zwischen den Häusern 57a und 57b und dem nördlich gelegenen baulichen Entwicklungsbereich nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen werden.

Kommentar:

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche wird im beschriebenen Bereich geringfügig abgeändert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Bereich d:

Östlich der Hofstelle Opperer soll ein Bereich nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen werden, da hier eine Wohnnutzung in Zusammenarbeit mit dem Tiroler Bodenfonds oder auch eine touristische Nutzung angedacht ist.

Kommentar:

Da für diesen rund 2 ha umfassenden Bereich derzeit keine konkreten Entwicklungsziele oder Planungen vorliegen verbleibt er in der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche.

Im Tiroler Raumordnungsgesetz sind anlässlich wichtiger im öffentlichen Interesse gelegener Gründe Änderungsmöglichkeiten von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen vorgesehen.

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche wird im beschriebenen Bereich nicht abgeändert.

Bereich e:

Nordwestlich des Gewerbegebiets im Bereich Vorstadt West soll eine mögliche Erweiterungsfläche für gewerbliche Entwicklung nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen werden.

Kommentar:

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche wird im beschriebenen Bereich geringfügig abgeändert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Bereich f:

Der Bereich südlich des Mesnerhofes soll nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen werden.

Kommentar:

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche wird im beschriebenen Bereich geringfügig abgeändert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Bereich g:

Der im gültigen örtlichen Raumordnungskonzept vorgesehene bauliche Entwicklungsbereich W36 soll aus der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche ausgenommen werden.

Kommentar:

Dieser Bereich war im Auflageentwurf nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen.

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche wird im beschriebenen Bereich nicht abgeändert.

Bereich h:

Südlich der Hofstelle Kehrer soll ein Bereich zum Zweck der Siedlungsentwicklung aus der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche ausgenommen werden.

Kommentar:

Im Auflageentwurf wurde bereits eine direkt an die bestehende Erschließungsstraße angrenzende Bautiefe nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen. Einer weitergehenden Herausnahme kann derzeit nicht zugestimmt werden.

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche wird im beschriebenen Bereich nicht abgeändert.

Bereich i:

In Oberdrum soll südlich des Hauses Nr. 56 der bereits aus der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche ausgenommene Bereich geringfügig nach Osten verlängert werden.

Kommentar:

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche wird im beschriebenen Bereich geringfügig abgeändert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Bereich j:

In Trübenbach soll eine Bautiefe südlich der Siedlung zum Zweck der Siedlungserweiterung nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen werden.

Kommentar:

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche wird im beschriebenen Bereich geringfügig abgeändert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Bereich k:

Angrenzend an das Gebäude im Freiland auf Grundstück .80/1 soll ein Bereich zum Zweck für gewerbliche Entwicklung nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen werden.

Kommentar:

Ein neuer gewerblicher Ansatz in Einzellage wird raumordnungsfachlich kritisch gesehen. Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche wird im beschriebenen Bereich nicht abgeändert.

Bereich l:

Nördlich des Gasthofs Oberwirt soll ein Bereich zum Zweck einer Siedlungserweiterung nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen werden.

Kommentar:

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche wird im beschriebenen Bereich geringfügig abgeändert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Bereich m:

Im Ortsteil Grittldorf sollen mehrere Hofstellen und Gebäude im Freiland nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen werden.

Kommentar:

Im Bereich der Hofstelle Großbreimberger, welche an ein Siedlungsgebiet angrenzt, wird die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche geringfügig abgeändert. Bei den übrigen Flächen in Einzellage erfolgt keine Änderung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Bereich n:

Die teilweise bereits im Besitz der Gemeinde befindlichen Flächen östlich des Sportplatzes sollen zum Zweck der Erweiterung des Sportplatzes und des Bauhofs nicht als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen werden.

Kommentar:

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche wird im beschriebenen Bereich geringfügig abgeändert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Bereich o:

In Lesendorf soll ein Bereich im Anschluss an die bestehende Siedlung zum Zweck einer Siedlungserweiterung nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen werden.

Kommentar:

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche wird im beschriebenen Bereich geringfügig abgeändert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Gemeinde Schlaiten

Seitens der Gemeinde Schlaiten wird angeregt, einen Bereich gegenüber des Gasthofs Schlaitnerwirt aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen auszunehmen und im Gegenzug ein Grundstück nordöstlich des Ortszentrums in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen aufzunehmen.

Kommentar:

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche wird im Bereich südlich des Gasthofs entsprechend der Stellungnahme geringfügig abgeändert. Im Bereich nordöstlich des Ortszentrums sind die Kriterien für die Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen nicht erfüllt, die Fläche wird nicht miteinbezogen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Gemeinde Thurn

Von der Gemeinde Thurn werden Änderungen der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche in sechs Bereichen gefordert.

Bereich a:

Beim Bau- und Recyclinghof soll ein Bereich südlich der bestehenden Sonderfläche zum Zweck einer Erweiterung nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen werden

Kommentar:

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche wird im Bereich der Sonderfläche geringfügig abgeändert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Bereich b:

Im Süden des Dorfes, im Bereich Musshausenfeld, Weberlefeld, ist eine touristische Entwicklung sowie Wohnnutzung angedacht. Diese Flächen sollen nicht als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen werden.

Kommentar:

Da für diesen rund 16 ha umfassenden Bereich derzeit keine konkreten Entwicklungsziele oder Planungen vorliegen verbleibt er in der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche.

Im Tiroler Raumordnungsgesetz sind anlässlich wichtiger im öffentlichen Interesse gelegener Gründe Änderungsmöglichkeiten von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen vorgesehen.

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche wird im beschriebenen Bereich nicht abgeändert.

Bereich c:

Die Ausweisung im Bereich des Anwesens von Herrn Reiter wird seitens der Gemeinde infrage gestellt.

Kommentar:

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche wird in diesem Bereich geringfügig abgeändert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Bereich d:

Flächen zwischen Oberdorf und Zauche sollen nicht als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen werden.

Kommentar:

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche wird in diesem Bereich geringfügig abgeändert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Bereich e:

Im Bereich um die Hofstelle Peterer sollen die Streuobstwiesen nicht als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen werden.

Kommentar:

Die Bewirtschaftung von Streuobstwiesen ist kein Widerspruch zur Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen. Aus diesem Grund erfolgt in diesem Bereich keine Änderung.

Gemeinde Tristach

Seitens der Gemeinde Tristach wurden sechs Änderungsanträge vorgebracht:

Bereich 1:

Im Bereich Griesl und Griesbichl soll eine Baulandumlegung durchgeführt werden. Es wird ersucht, die Abgrenzung direkt entlang der oberen Kante der Geländestufe zu führen.

Kommentar:

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche wird im Bereich Griesl und Griesbichl entsprechend der Stellungnahme geringfügig abgeändert und entlang der Geländekante geführt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Bereich 2:

Nordöstlich des Industriegebiets sollen Hochwasserschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Dieser Bereich soll nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen werden.

Kommentar:

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche wird im Bereich nordöstlich des Industriegebiets entsprechend der Stellungnahme geringfügig abgeändert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Bereich 3:

Es ist gewünscht, im Nahbereich des Golfplatzes soll auf Tristacher Gemeindegebiet ein Hotel zu errichten. Die genaue Lage und der Flächenbedarf sind noch nicht bekannt.

Kommentar:

Mangels definierter Lage und unbekanntem Flächenbedarfs wird derzeit keine Änderung der Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche durchgeführt.

Im Tiroler Raumordnungsgesetz sind anlässlich wichtiger im öffentlichen Interesse gelegener Gründe Änderungsmöglichkeiten von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen vorgesehen.

Bereich 4:

Im Bereich südwestlich des Friedhofs sowie westlich des Parkplatzes sollen Flächen zur Nutzung für Gemeindezwecke aus der Vorsorgefläche ausgespart bleiben.

Kommentar:

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche wird im Bereich südwestlich des Friedhofs sowie westlich des Parkplatzes entsprechend der Stellungnahme geringfügig abgeändert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Bereich 5:

Im Bereich des Grundstücks 170/1 verläuft die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche entsprechend der landwirtschaftlichen Freihaltefläche im örtlichen Raumordnungskonzept. Es wird angeregt, die landwirtschaftliche Vorsorgefläche an die Grundstücksgrenze anzupassen.

Kommentar:

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche wird im Bereich des Grundstücks 170/1 entsprechend des Wunsches der Gemeinde geringfügig abgeändert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Bereich 6:

Am Ortsanfang von Tristach befindet sich südlich der Lavanter Straße eine Wohnanlage. Südlich der Wohnanlage soll auf der Länge bis zum westlichen Erschließungsweg eine Bautiefe aus der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche ausgenommen werden.

Kommentar:

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche wird im beschriebenen Bereich entsprechend des Wunsches der Gemeinde geringfügig abgeändert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Gemeinde Nikolsdorf

Seitens der Gemeinde Nikolsdorf werden Änderungen der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche in zwei Bereichen gefordert.

Bereich a:

Südlich des Wohngebiets unterhalb von Schloss Lengberg soll entlang der Erschließungsstraße eine Bautiefe nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen werden.

Kommentar:

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche wird in diesem Bereich geringfügig abgeändert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Bereich b:

Angrenzend an den bestehenden Sportplatz ist eine Erweiterung der Freizeitanlage angedacht. Dieser Bereich soll nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen werden.

Kommentar:

Da für diesen Bereich noch keine konkreten Planungen vorliegen, verbleibt er in der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche.

Im Tiroler Raumordnungsgesetz sind anlässlich wichtiger im öffentlichen Interesse gelegener Gründe Änderungsmöglichkeiten von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen vorgesehen.

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche wird im beschriebenen Bereich nicht abgeändert.

Gemeinde Nußdorf-Debant

Von der Gemeinde Nußdorf-Debant werden Änderungen der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche in drei Bereichen gefordert.

Bereich 1:

Im Bereich entlang der Lienzerstraße wird zwischen der Hofstelle Abele und dem südwestlich gelegenen Wohngebiet ersucht eine Bautiefe nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche auszuweisen.

Kommentar:

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche wird im beschriebenen Bereich entsprechend der Stellungnahme der Gemeinde geringfügig abgeändert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Bereich 2:

Im Bereich Egarten wird ein Hochwasserschutzprojekt errichtet. Es wird beantragt, den Bereich südlich des Dammes nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche auszuweisen, da ein soziales Wohnprojekt errichtet werden soll.

Kommentar:

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche wird im beschriebenen Bereich entsprechend der Stellungnahme der Gemeinde geringfügig abgeändert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Bereich 3:

Südlich der bereits gewidmeten südlichsten Bautiefe der Sonnenhang-Siedlung soll eine weitere Bautiefe im Zuge der Vertragsraumordnung entstehen. Es wird ersucht, diesen Bereich nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche auszuweisen.

Kommentar:

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche wird im beschriebenen Bereich entsprechend der Stellungnahme der Gemeinde geringfügig abgeändert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Stadtgemeinde Lienz

Seitens der Stadt Lienz wird der Antrag gestellt, fünf Bereiche, welche im Entwurf der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadt Lienz als bauliche Entwicklungsbereiche ausgewiesen werden sollen, nicht in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen einzubeziehen.

Bereich 1:

Der Bereich zwischen den Wohnhäusern im Bereich Tischlerfeld und Hofstelle Stauder in Gaimberg soll aus der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche ausgenommen werden. In diesem Bereich ist künftig Wohnnutzung vorgesehen.

Kommentar:

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche wird im beschriebenen Bereich entsprechend des Wunsches der Gemeinde geringfügig abgeändert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Bereich 2:

Der gesamte Bereich nördlich des Obi-Marktes mit diversen Sondernutzungen soll aus der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche ausgenommen werden, da er mit der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes als baulicher Entwicklungsbereich für Bauland vorgesehen ist.

Kommentar:

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche wird im beschriebenen Bereich entsprechend des Wunsches der Gemeinde geringfügig abgeändert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Bereich 3:

Ein Bereich entlang der Kärntner Straße zwischen dem Obi-Markt im Westen und dem Gärtnereigelände im Osten soll aus der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche ausgenommen werden, da er mit der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes als baulicher Entwicklungsbereich für Bauland vorgesehen ist.

Kommentar:

Dieser Bereich wurde im Entwurf, da die beabsichtigte Umnutzung bereits bekannt war, nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Bereich 4:

Die unter „Bereich 4“ genannten Flächen befinden sich entlang des rechten Drauwegs, im Bereich zwischen der Christoph Zanon-Straße und der Amlacher Straße sowie im Bereich Eichholz.

Kommentar:

Die landwirtschaftliche Vorsorgefläche wird im beschriebenen Bereich entsprechend des Wunsches der Gemeinde großzügiger abgegrenzt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Bereich 5:

Südlich des Dolomitenbades und Sportzentrums soll ein Bereich nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen werden, um diese Flächen für eine Erweiterung des Sportangebots in diesem Bereich nützen zu können.

Kommentar:

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche wird im beschriebenen Bereich entsprechend des Wunsches der Gemeinde abgeändert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Planungsverband 36 Lienz und Umgebung

In der Stellungnahme des Planungsverbandes wird in Frage gestellt, weshalb Grundstück 405 in Schlaiten als landwirtschaftliche Vorsorgefläche vorgesehen ist, wo doch für das Grundstück gar keine Ertragsmesszahl (als Basis für die Berechnung der Bodenklimazahl) festgelegt ist und der Boden felsdurchsetzt ist.

Kommentar:

Die felsdurchsetzten Bereiche von Grundstück 405 wurden im Auflageentwurf nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche vorgesehen, für das Grundstück ist eine Ertragsmesszahl ausgewiesen und die dadurch errechnete Bodenklimazahl liegt mit 28,14 über dem Schwellenwert von 25 Punkten.

Die übrigen Inhalte der Stellungnahme des Planungsverbandes sind rechtlicher Natur bzw. Wiederholungen aus Stellungnahmen von Gemeinden.

Privatperson

Von zwei Privatpersonen werden drei Änderungen in der Gemeinde Tristach angeregt:

Bereich 1:

Im Bereich Gallacker ist in den nächsten Jahren die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden vorgesehen, sowie ein Austragshaus und Bauplätze für die weichenden Kinder.

Kommentar:

Diese Flächen erfüllen die Kriterien, um als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen zu werden. Landwirtschaftliche Nutzungen stellen keinen Widerspruch zur Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche dar. In Bezug auf Bauplätze für weichende Kinder wird auf Möglichkeiten in Bereich 2 verwiesen. Es erfolgt keine Änderung der Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche in diesem Bereich.

Bereich 2:

Im Bereich Griesl und Griesbichl soll ein Bereich nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen werden.

Kommentar:

Dieser Bereich ist Teil von Bereich 1 der Stellungnahme der Gemeinde Tristach und wurde dort bereits behandelt. Es erfolgt eine geringfügige Änderung der Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche in diesem Bereich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Bereich 3:

Im Bereich Mösln sollen zwei Grundstücke in die landwirtschaftliche Vorsorgefläche einbezogen werden.

Kommentar:

Die beiden Grundstücke weisen zwar die für die Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche erforderlichen Bodenbonität auf, das Kriterium von 4 ha zusammenhängend bewirtschaftbarer Flächen ist jedoch nicht gegeben, da die Lavanter Straße eine Barriere darstellt, die entsprechend der Methodik nicht übersprungen werden kann.

Baugenossenschaft Frieden

Seitens der Baugenossenschaft Frieden wird angeregt, Flächen in Lienz im Bereich Eichholz nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche auszuweisen.

Kommentar:

Dieser Bereich ist Teil von Bereich 4 der Stellungnahme der Stadtgemeinde Lienz und wurde dort bereits behandelt. Es erfolgt eine geringfügige Änderung der Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche in diesem Bereich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Privatperson

Von einer Privatperson wird angeregt, Flächen nördlich der Gärtnerei im Bereich Minekugel in Lienz nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche auszuweisen.

Kommentar:

Diese Flächen erfüllen die Kriterien, um als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen zu werden. Bei der Überprüfung dieser Flächen fiel auf, dass es im Bereich Minekugel noch weitere Flächen gibt, welche im Auflageentwurf nicht als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen waren, in der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts von Lienz nicht als Entwicklungsbereiche ausgewiesen sind und die Kriterien für die Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen erfüllen. Es erfolgt eine geringfügige Änderung der Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche in diesem Bereich.

Privatperson

Eine Privatperson ersucht in seiner Stellungnahme darum, den überbauten Bereich der Hofstelle Grießmann in Gaimberg sowie den steilen Futterhausbichl aus der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche auszunehmen.

Kommentar:

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche wird im beschriebenen Bereich entsprechend der Stellungnahme geringfügig abgeändert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Privatperson

Von einer Privatperson wird angeregt, die Flächen rund um den Iselhof in Lienz nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche auszuweisen.

Kommentar:

Diese Flächen erfüllen die Kriterien, um als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen zu werden. In der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts von Lienz sind diese Flächen nicht als Entwicklungsbereiche ausgewiesen. Es erfolgt keine Änderung der Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche in diesem Bereich.

Gemeinnützige Hauptgenossenschaft des Siedlungsbundes regGenmbH

Die Gemeinnützige Hauptgenossenschaft des Siedlungsbundes regGenmbH projiziert in Lienz im Bereich zwischen der Christoph Zanon-Straße und der Amlacher Straße eine Wohnanlage. Im südlichen Bereich gibt es eine Überschneidung mit den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen lt. Auflageentwurf.

Kommentar:

Dieser Bereich ist Teil von Bereich 4 der Stellungnahme der Stadtgemeinde Lienz und wurde dort bereits behandelt. Es erfolgt eine geringfügige Änderung der Abgrenzung in diesem Bereich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Privatperson

Von einer Privatperson wird angeregt, ein Grundstück in der Gemeinde Nußdorf-Debant im Bereich Garten, südlich des Hochwasserschutz-Dammes nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche auszuweisen.

Kommentar:

Dieser Bereich ist Teil von Bereich 2 der Stellungnahme der Gemeinde Nußdorf-Debant und wurde dort bereits behandelt. Es erfolgt eine geringfügige Änderung der Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche in diesem Bereich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Privatperson

Von einer Privatperson wird angeregt, Flächen in Lienz im Bereich des Rechten Drauwegs nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche auszuweisen.

Kommentar:

Dieser Bereich ist Teil von Bereich 4 der Stellungnahme der Stadtgemeinde Lienz und wurde dort bereits behandelt. Es erfolgt eine geringfügige Änderung der Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche in diesem Bereich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Privatperson

Von einer Privatperson wird angeregt, Flächen im Bereich zwischen den Wohnhäusern im Bereich Tischlerfeld und der Hofstelle Stauder in Gaimberg nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche auszuweisen.

Kommentar:

Dieser Bereich ist Teil von Bereich 1 der Stellungnahme der Stadtgemeinde Lienz und wurde dort bereits behandelt. Es erfolgt eine geringfügige Änderung der Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche in diesem Bereich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Privatperson

Von zwei Privatpersonen wird die Vorgehensweise der Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen in Schlaiten grundsätzlich kritisiert. Es werden keine konkreten Änderungswünsche angeführt.

Modellfliegerclub Lienz

Vom Modellfliegerclub Lienz wird angeregt, die asphaltierte Piste sowie weitere vom Verein genutzte Flächen im Nahbereich des Vereinsgebäudes nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche auszuweisen.

Kommentar:

Im Bereich der asphaltierten Piste erfolgt eine geringfügige Änderung der Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Osttiroler gemeinnützige Wohnungs- u. Siedlungsgenossenschaft reg.Gen.m.b.H.

Seitens der Osttiroler gemeinnützige Wohnungs- u. Siedlungsgenossenschaft reg.Gen.m.b.H. wird angeregt, Flächen in Lienz im Bereich Eichholz nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche auszuweisen.

Kommentar:

Dieser Bereich ist Teil von Bereich 4 der Stellungnahme der Stadtgemeinde Lienz und wurde dort bereits behandelt. Es erfolgt eine geringfügige Änderung der Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche in diesem Bereich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Privatperson

Von einer Privatperson wird angeregt, östlich des baulichen Entwicklungsbereichs W 11 im örtlichen Raumordnungskonzept von Schlaiten eine Entwicklungsmöglichkeit für Bauland vorzusehen und diesen Bereich nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche auszuweisen.

Kommentar:

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche wird in diesem Bereich geringfügig abgeändert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Nicht-Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche in keiner Weise dem aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren einer allfälligen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts vorgegriffen werden soll.

Privatperson

Von einer Privatperson wird angeregt, Flächen nördlich der Gärtnerei im Bereich Minekugel in Lienz nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche auszuweisen.

Kommentar:

Diese Flächen erfüllen die Kriterien, um als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen zu werden. Bei der Überprüfung dieser Flächen fiel auf, dass es im Bereich Minekugel noch weitere Flächen gibt, welche im Auflageentwurf nicht als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen waren, in der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts von Lienz nicht als Entwicklungsbereiche ausgewiesen sind und die Kriterien für die Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen erfüllen. Es erfolgt eine geringfügige Änderung der Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche in diesem Bereich.

Privatperson

Von einer Privatperson wird angeregt, die Flächen südöstlich der Hofstelle Weiler in Penzendorf nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche auszuweisen, da diese Fläche für Viehzucht verwendet wird.

Kommentar:

Diese Flächen erfüllen die Kriterien, um als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen zu werden. Die Bewirtschaftung von Flächen für Zwecke der Viehzucht ist eine landwirtschaftliche Nutzung und mit den Zielsetzungen der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche vereinbar. Es erfolgt keine Änderung der Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche in diesem Bereich.

Privatperson

Von einer Privatperson wird angeregt, die Flächen rund um die Hofstelle Weiler in Penzendorf nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche auszuweisen, da diese Fläche für Viehzucht verwendet wird.

Kommentar:

Diese Flächen erfüllen die Kriterien, um als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen zu werden. Die Bewirtschaftung von Flächen für Zwecke der Viehzucht ist eine landwirtschaftliche Nutzung und mit den Zielsetzungen der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche vereinbar. Es erfolgt keine Änderung der Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche in diesem Bereich.

Änderung im Bereich der Landwirtschaftlichen Lehranstalt Lienz

Die Freiflächen westlich der Landwirtschaftlichen Lehranstalt Lienz wurden im Auflageentwurf nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen. Da die Kriterien für die Ausweisung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche erfüllt sind, werden diese im Eigentum des Landes Tirol befindlichen Flächen als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen.

Zusammenfassende Beurteilung

In Anbetracht dieser Faktenlage kann davon ausgegangen werden, dass die vorgenommenen kleinflächigen Änderungen keine erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen nach sich ziehen. Somit ist aufgrund der eingelangten Stellungnahmen keine Änderung des Umweltberichts nötig, er kann in der vorliegenden Form für die Entscheidungsfindung herangezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen,

DI Alexander Baumgartner e. H.